

1966	Ausgegeben zu Bonn am 13. Mai 1966	Nr. 20
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 66	Verordnung über die Nachbarorte (Nachbarortsverordnung — NOV)	321
2. 5. 66	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden	323
	Bundesgesetzbl. III 7823-2-4	
27. 4. 66	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung	324
5. 5. 66	Sechste Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten	325
	Bundesgesetzbl. III 51-1-7, 51-1-8, 51-1-9	
7. 4. 66	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes	327

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16	328
Verkündungen im Bundesanzeiger	328

Verordnung über die Nachbarorte (Nachbarortsverordnung — NOV)

Vom 2. Mai 1966

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesreisekostengesetzes vom 20. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 133) wird verordnet:

§ 1

Inländische Gemeinden sind im Verhältnis zueinander Nachbarorte,

1. wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen ihren Ortsmitten nicht mehr als drei Kilometer beträgt oder
2. wenn die kürzeste Verkehrsverbindung zwischen ihren Ortsmitten in keiner Richtung länger als zehn Kilometer ist und die Gemeinden durch ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel miteinander verbunden sind, das montags bis freitags in der Zeit von sechs bis neun Uhr und sechzehn bis neunzehn Uhr in beiden Richtungen mindestens halbstündlich verkehrt, oder
3. wenn die kürzeste Verkehrsverbindung zwischen ihren Ortsmitten länger als zehn Kilometer, aber in keiner Richtung länger als fünfzehn Kilometer ist und die Gemeinden durch ein regelmäßig ver-

kehrendes Beförderungsmittel miteinander verbunden sind, das montags bis freitags in der Zeit von sechs bis neun Uhr und sechzehn bis neunzehn Uhr in beiden Richtungen mindestens viertelstündlich verkehrt.

§ 2

(1) Verkehrsverbindungen im Sinne des § 1 Nr. 2 und 3 sind Straßen, die von Personenkraftwagen befahren werden dürfen, und andere, von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln benutzte Verkehrswege.

(2) Die Entfernungen im Sinne des § 1 werden nach den amtlichen Entfernungskarten oder den amtlichen Entfernungsverzeichnissen bestimmt. Fehlen solche, so sind die Angaben sachkundiger Stellen (z. B. Katasterämter, Vermessungsämter, Verkehrsbetriebe) zugrunde zu legen.

(3) Bei der Ermittlung der Verkehrsfolge nach § 1 Nr. 2 und 3 sind alle regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu berücksichtigen, für die derselbe

Fahrtarif gilt, und zwar auch dann, wenn sie die Ortsmitten der Gemeinden nicht berühren oder auf verschiedenen Strecken verkehren. Die in § 1 Nr. 2 vorausgesetzte Verkehrsfolge ist nur gegeben, wenn in dem maßgebenden Zeitabschnitt das erste Beförderungsmittel nicht später als 30 Minuten nach dem Beginn und das letzte Beförderungsmittel nicht früher als 30 Minuten vor dem Ende des Zeitabschnitts abfährt. Die in § 1 Nr. 3 vorausgesetzte Verkehrsfolge ist nur gegeben, wenn in dem maßgebenden Zeitabschnitt das erste Beförderungsmittel nicht später als 15 Minuten nach dem Beginn und das letzte Beförderungsmittel nicht früher als 15 Minuten vor dem Ende des Zeitabschnitts abfährt. Bei Anwendung der Sätze 2 und 3 sind für jede Linie eines Beförderungsmittels die Zeiten der Abfahrt von derselben Haltestelle zugrunde zu legen.

(4) Für die Anwendung des § 1 während eines Kalenderjahres ist von den gewöhnlichen Verhältnissen am ersten Werktag (außer Sonnabend) im Oktober des Vorjahres auszugehen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft. Für die Zeit vom 1. Juli 1965 bis zum 31. Mai 1966 gelten für das Nachbarortsverhältnis die Vorschriften des bisherigen Rechts.

Bonn, den 2. Mai 1966

Der Bundesminister des Innern
Lücke

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen
und seuchengefährdeten Gemeinden**

Vom 2. Mai 1966

Auf Grund des § 13 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 13. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1338), und des § 11 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1543), geändert durch die Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden vom 31. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 62), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage der Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden vom 31. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 62) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Buchstabe A werden eingefügt

- a) in Nummer 2
 - aa) unter Kreis Bernkastel hinter der Gemeinde „Maring-Noviant“ die Gemeinde „Mülheim/Mosel“ und hinter der Gemeinde „Niederremmel“ die Gemeinde „Wehlen“,
 - bb) unter Kreis Wittlich vor der Gemeinde „Minheim“ die Gemeinde „Kröv“,
- b) in Nummer 4 unter Kreis Worms-Stadt hinter „Worms-Hochheim“ der Vorort „Worms-Leiselheim“,
- c) in Nummer 5
 - aa) unter Kreis Neustadt-Land hinter der Gemeinde „Freinsheim“ die Gemeinde „Hambach“,
 - bb) unter Kreis Rockenhausen hinter der Gemeinde „Rockenhausen“ die Gemeinde „Sankt Alban“,
 - cc) unter Kreis Speyer-Land vor der Gemeinde „Dudenhofen“ die Gemeinde „Berghausen“.

2. In Ziffer I Buchstabe B werden gestrichen

- a) in Nummer 2

- aa) unter Kreis Bernkastel die Gemeinden „Mülheim/Mosel“ und „Wehlen“,
- bb) unter Kreis Wittlich die Gemeinde „Kröv“,
- b) in Nummer 4 unter Kreis Worms-Stadt der Vorort „Worms-Leiselheim“,
- c) in Nummer 5
 - aa) unter Kreis Neustadt-Land die Gemeinde „Hambach“,
 - bb) unter Kreis Rockenhausen die Gemeinde „Sankt Alban“,
 - cc) unter Kreis Speyer-Land die Gemeinde „Berghausen“.

3. In Ziffer II Buchstabe A Nr. 1 werden gestrichen

- a) die Überschrift „Stadtkreis Stuttgart“ und die Gemeinde „Stuttgart“,
- b) unter Landkreis Heilbronn die Gemeinden „Affaltrach“, „Beilstein“, „Biberach“, „Ellhofen“, „Eschenau“, „Grantschen“, „Kochersteinfeld“, „Löwenstein“, „Möckmühl“, „Nordheim“, „Odheim“, „Unterheinriet“ und „Willsbach“,
- c) unter Landkreis Künzelsau die Gemeinde „Belsenberg“,
- d) die Überschrift „Landkreis Ludwigsburg“ und die Gemeinden „Kirchheim/Neckar“, „Mundelsheim“ und „Neckarweihingen“,
- e) die Überschrift „Landkreis Ohringen“ und die Gemeinden „Ernsbach/Kocher“ und „Geddelsbach“,
- f) unter Landkreis Vaihingen/Enz die Gemeinden „Ochsenbach“ und „Roßwag“,
- g) unter Landkreis Waiblingen die Gemeinden „Beutelsbach“, „Schnait“ und „Strümpfelbach“.

4. In Ziffer II Buchstabe B Nr. 1 werden eingefügt

- a) vor der Überschrift „Landkreis Backnang“ die Überschrift „Stadtkreis Stuttgart“ und die Gemeinde „Stuttgart“,
- b) unter Landkreis Künzelsau hinter der Gemeinde „Aschhausen“ die Gemeinde „Belsenberg“,
- c) unter Landkreis Ohringen hinter der Gemeinde „Dimbach“ die Gemeinde „Ernsbach/Kocher“ und hinter der Gemeinde „Gaisbach“ die Gemeinde „Geddelsbach“.

5. In Ziffer III Buchstabe A Nr. 2 wird hinter der Gemeinde „Markt Einersheim“ eingefügt die Gemeinde „Nenzenheim“.
6. In Ziffer III Buchstabe B Nr. 1 werden
- a) unter Landkreis Gerolshofen vor der Gemeinde „Köhler“ die Gemeinde „Escherndorf“ eingefügt,
 - b) die Überschrift „Landkreis Würzburg“ und die Gemeinde „Randersacker“ gestrichen.
7. In Ziffer IV Buchstabe A werden
- a) eingefügt
 - aa) unter Stadtkreis Wiesbaden hinter dem Gemeindeteil „Wiesbaden-Frauenstein“ der Gemeindeteil „Wiesbaden-Kostheim“,
 - bb) unter Main-Taunus-Kreis hinter der Gemeinde „Diedenbergen“ die Gemeinde „Hochheim“,
 - b) gestrichen unter Rheingaukreis die Gemeinden „Mittelheim“, „Oberwalluf“, „Oestrich“ und „Winkel“.
8. In Ziffer IV Buchstabe B werden die Überschrift „Main-Taunus-Kreis“ und die Gemeinde „Hochheim“ gestrichen und an ihrer Stelle die Überschrift „Rheingaukreis“ und die Gemeinden „Mittelheim“, „Oberwalluf“, „Oestrich“ und „Winkel“ eingefügt.
9. In Ziffer IV Buchstabe C Nr. 1 wird unter Stadtkreis Wiesbaden der Gemeindeteil „Wiesbaden-Kostheim“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Mai 1966

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Anordnung
des Bundespräsidenten
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung**

Vom 27. April 1966

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes setze ich folgende Amtsbezeichnung fest:

Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Paris.

Bonn, den 27. April 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundesminister des Innern
Lücke

Sechste Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten

Vom 5. Mai 1966

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. April 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 305), ordne ich an:

Artikel 1

Die Soldaten führen folgende Dienstgradbezeichnungen:

I. Offiziere:

1. a) General, Admiral;
- b) Generalleutnant, Vizeadmiral, Generaloberstabsarzt, Admiraloberstabsarzt;
- c) Generalmajor, Konteradmiral, Generalstabsarzt, Admiralstabsarzt;
- d) Brigadegeneral, Flottillenadmiral, Generalarzt, Admiralarzt, Generalapotheker;
2. a) Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstveterinär;
- b) Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldveterinär;
- c) Major, Korvettenkapitän, Oberstabsarzt, Oberstabsapotheker, Oberstabsveterinär;
3. Hauptmann, Kapitänleutnant, Stabsarzt, Stabsapotheker, Stabsveterinär;
4. a) Oberleutnant, Oberleutnant zur See;
- b) Leutnant, Leutnant zur See.

II. Unteroffiziere:

1. a) Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann;
- b) Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann;
- c) Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See;
- d) Oberfeldwebel, Oberbootsmann;
- e) Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See;
2. a) Stabsunteroffizier, Obermaat;
- b) Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett.

III. Mannschaften:

- a) Hauptgefreiter;
- b) Obergefreiter;
- c) Gefreiter;
- d) Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergranadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzer-

kanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose.

Artikel 2

(1) Ich bestimme für die Uniform der Soldaten:

I. Anzugarten:

1. Der Dienstanzug und der Ausgehanzug beim Heer sind grau, bei der Luftwaffe graublau und bei der Marine dunkelblau oder weiß; in bestimmten Gebieten ist der Dienstanzug einheitlich sandfarben.
Beim Heer wie bei der Luftwaffe kann für Offiziere und Unteroffiziere vom Feldwebel an aufwärts zum Dienstanzug das weiße Jackett zugelassen werden.
2. Der Arbeitsanzug und der Kampfanzug sind einfarbig.

II. Allgemeine Abzeichen:

1. Als nationale Abzeichen werden Kokarden und Ärmelstreifen in den Bundesfarben getragen.
2. Es werden getragen
 - a) an der Mütze beim Heer zwei gekreuzte Säbel, bei der Luftwaffe eine Schwinge und bei der Marine ein Anker,
 - b) bei der Luftwaffe und bei Teilen des Heeres ein Ärmelband mit Schwinge auf beiden Unterarmen,
 - c) von Offizieren und Oberfähnrichen eine Stickerei auf dem Mützenschirm.

III. Dienstgradabzeichen:

1. Heer und Luftwaffe
 - a) Grenadier
keine Dienstgradabzeichen;
 - b) Gefreiter
ein Schrägstreifen auf beiden Oberarmen;
 - c) Obergefreiter
zwei Schrägstreifen auf beiden Oberarmen;
 - d) Hauptgefreiter
drei Schrägstreifen auf beiden Oberarmen;
 - e) Unteroffizier
eine unten offene Tresse als Schulterabzeichen;

- l) Stabsunteroffizier
eine geschlossene Tresse als Schulterabzeichen;
- g) Feldwebel
ein Winkel mit der Spitze nach oben und eine geschlossene Tresse als Schulterabzeichen;
- h) Oberfeldwebel
wie Feldwebel, jedoch zwei Winkel;
- i) Oberfähnrich
ein Kopfwinkel mit der Spitze nach oben;
- j) Hauptfeldwebel
ein Kopfwinkel mit der Spitze nach oben und eine geschlossene Tresse als Schulterabzeichen;
- k) Stabsfeldwebel
ein Kopfwinkel, darunter ein Winkel mit der Spitze nach oben und eine geschlossene Tresse als Schulterabzeichen;
- l) Oberstabsfeldwebel
wie Stabsfeldwebel, jedoch zwei Winkel;
- m) Leutnant
ein Stern als Schulterabzeichen;
- n) Oberleutnant
zwei Sterne als Schulterabzeichen;
- o) Hauptmann
drei Sterne als Schulterabzeichen;
- p) Major
Eichenlaub und ein Stern als Schulterabzeichen;
- q) Oberstleutnant
wie Major, jedoch zwei Sterne;
- r) Oberst
wie Major, jedoch drei Sterne;
- s) Brigadegeneral
Goldstickerei auf roten Kragenspiegeln, Eichenlaub und ein Stern als Schulterabzeichen;
- t) Generalmajor
wie Brigadegeneral, jedoch zwei Sterne;
- u) Generalleutnant
wie Brigadegeneral, jedoch drei Sterne;
- v) General
wie Brigadegeneral, jedoch vier Sterne.
2. Marine
- a) Matrose
keine Dienstgradabzeichen;
- b) Gefreiter
ein Schrägstreifen auf beiden Oberarmen;
- c) Obergefreiter
zwei Schrägstreifen auf beiden Oberarmen;
- d) Hauptgefreiter
drei Schrägstreifen auf beiden Oberarmen;
- e) Maat
zwei mit der Öffnung gegenübergestellte Winkel mit den Spitzen nach oben und unten auf beiden Oberarmen;
- f) Obermaat
wie Maat, jedoch zwei Oberwinkel;
- g) Bootsmann
ein Winkel mit der Spitze nach oben auf beiden Unterarmen;
- h) Oberbootsmann
wie Bootsmann, jedoch zwei Winkel;
- i) Oberfähnrich zur See
ein schmaler Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
- j) Hauptbootsmann
ein Kopfwinkel mit der Spitze nach oben auf beiden Unterarmen;
- k) Stabsbootsmann
ein Kopfwinkel und darunter ein Winkel mit der Spitze nach oben auf beiden Unterarmen;
- l) Oberstabsbootsmann
wie Stabsbootsmann, jedoch zwei Winkel;
- m) Leutnant zur See
ein mittelbreiter Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
- n) Oberleutnant zur See
zwei mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
- o) Kapitänleutnant
zwei mittelbreite, dazwischen ein schmaler Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
- p) Korvettenkapitän
drei mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
- q) Fregattenkapitän
drei mittelbreite, zwischen dem zweiten und dritten ein schmaler Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
- r) Kapitän zur See
vier mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
- s) Flottillenadmiral
ein handbreiter, darüber ein schmaler Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
- t) Konteradmiral
ein handbreiter, darüber ein mittelbreiter Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;

- u) Vizeadmiral
 ein handbreiter, darüber zwei mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
- v) Admiral
 ein handbreiter, darüber drei mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen.

Soweit Bekleidungsstücke mit Schulterabzeichen vorgesehen sind, tragen die Unteroffiziere vom Bootsmann an aufwärts statt der Ärmelwinkel die Winkel in entsprechender Anordnung mit einer geschlossenen Tresse, die Offiziere und Oberfähnriche statt der Ärmelstreifen die Streifen in entsprechender Anordnung als Schulterabzeichen.

(2) Im übrigen übertrage ich die Befugnis zur Bestimmung der Uniform dem Bundesminister der Verteidigung.

Artikel 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten meine Anordnung über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 422), sowie meine Anordnungen über die Uniform der Soldaten vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1056), vom 8. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 281), vom 9. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 553) und vom 12. November 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 673) außer Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1966

Der Bundespräsident
 Lübke

Der Bundeskanzler
 Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Verteidigung
 von Hassel

**Bekanntmachung
 zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

Vom 7. April 1966

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 574) wird gemäß einer Erklärung des jamaikanischen Außenministeriums bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in Jamaika in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Bonn, den 7. April 1966

Der Bundesminister der Justiz
 Dr. Jaeger

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 16, ausgegeben am 11. Mai 1966		
5. 5. 66	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 3. Neufestsetzung)	221
5. 5. 66	Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Senkung des Angleichungszolls für Kaffee)	241
5. 5. 66	Dreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzung für Kartoffeln)	243
30. 3. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung	244

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
27. 4. 66 Verordnung zur Änderung der 10. Abgaben- und Stützungsverordnung	81 29. 4. 66	1. 5. 66
28. 4. 66 Verordnung über die zeitweilige Aussetzung der Verpflichtung zur Beimischung von inländischem Rüböl im Jahre 1966	82 30. 4. 66	1. 3. 66
22. 4. 66 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz über die Entgelte für die Leistungen der Binnenlotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar	82 30. 4. 66	1. 5. 66
27. 4. 66 Verordnung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zur Änderung der Verordnung über den Mindestweingeistgehalt von Trinkbranntweinen	83 3. 5. 66	15. 5. 66
20. 4. 66 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Übungsgebiete in der Eckernförder Bucht	86 6. 5. 66	1. 5. 66
29. 4. 66 Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den zum Geschäftsbereich des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung gehörenden Dienststellen im Ausland	88 10. 5. 66	1. 6. 66

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50 Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.